

Flavio Argirò

Die typischen Beteiligungstatbestände



Copyright © MMV
ARACNE editrice S.r.l.

www.aracneeditrice.it
info@aracneeditrice.it

via Raffaele Garofalo, 133 A/B
00173 Roma
(06) 93781065

ISBN 88-548-0117-8

*I diritti di traduzione, di memorizzazione elettronica,
di riproduzione e di adattamento anche parziale,
con qualsiasi mezzo, sono riservati per tutti i Paesi.*

*Non sono assolutamente consentite le fotocopie
senza il permesso scritto dell'Editore.*

I edizione: maggio 2005

DIE TYPISCHEN BETEILIGUNGSTATBESTÄNDE AN EINER STRAFTAT.

ANMERKUNGEN ZUR ERÖRTERUNG DES STRAFGRUNDES DER TEILNAHME IN DEUTSCHLAND UND IN ITALIEN

I. Voraussetzungen und Relevanz einer vergleichenden Untersuchung über das Fundament der kriminellen Beteiligung. II. Ursprung und geschichtliche Entwicklung des Akzessorietätsprinzips der Teilnahme. III. Die steigende Bewältigung der Akzessorietät. IV. Die Theorie des eventuellen mehrsubjektiven Tatbestandes und seine Varianten. V. Die in Deutschland ausgearbeiteten alternativen Lösungen. VI. Naturalismus, Normativismus und Kriminalpolitik in der Bezeichnung der rechtlichen Grundlage der Strafbarkeit des Teilnehmers. VII. Von den verschiedenen mehrsubjektiven Tatbeständen zu den typischen Beteiligungstatbeständen. VIII. Zusammenfassung.

I. Voraussetzungen und Relevanz einer vergleichenden Untersuchung über das Fundament der kriminellen Beteiligung

Eine der meistdiskutiertesten Problematiken der deutschen, strafrechtlichen Literatur in diesen letzten Jahren ist die, bezüglich der Bestimmung der rechtlichen Strafbarkeitsbegründung derer, die an der Ausführung einer Straftat beteiligt sind, ohne die von dem Gesetzgeber typisierten Verbrechensmerkmale zu erfüllen. Als nächsten Schritt des sogenannten *Akzessorietätsprinzips*, nach dem die Verantwortung des Teilnehmers von der bestehenden besonderen Abhängigkeit zwischen dem Verhalten des letzteren und des „unmit-

telbaren“ Täters abstammt, ist wahrhaftig die Folge von dem Entstehen einer ungewöhnlichen Menge theoretischer Lösungen, schwer auf ein einheitliches Bild zurückzuführen und sehr oft nur in der Lage, auf einen einzelnen Aspekt der Frage einzugehen (1). Bemerkenswert ist auch die Bezugskasuistik, weil an traditionelle Fälle der mittelbaren Täterschaft, der arbeitsteiligen Ausführung (*esecuzione frazionata*), Beitrag bei Sonderdelikten, bei eigenhändigen Delikten und bei denen, die sich für eine besondere Absicht bezeichnen, kommen heute auch die von Anstiftung oder Hilfe zum Selbstmord, Beteiligung an der Beschädigung von einem Rechtsgut dessen man Besitzer ist, neutralen oder alltäglichen Handlungen, *Agent provocateur* hinzu. Auf jeden Fall, wird nach dem Wortlaut von §§ 26, 27 StGB der als Anstifter bestraft, „wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat“, und als Gehilfe, „wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat“.

(1) Vgl. *Lüderssen*, Zum Strafgrund der Teilnahme (1967); *Trechsel*, Der Strafgrund der Teilnahme (1967); *Herzberg*, Anstiftung und Beihilfe als Straftatbeständen, GA 1971, 1 ff.; *Bloy*, Die Beteiligungsform als Zurechnungstypus im Strafrecht (1985); *Schumann*, Strafrechtliches Handlungsrecht und das Prinzip der Selbstantwortung (1986); *Stein*, Die strafrechtliche Beteiligungsformenlehre (1988); *Roxin*, Zum Strafgrund der Teilnahme, Stree/Wessels-FS (1993); *Küper*, Ein neues Bild der Lehre von Täterschaft und Teilnahme. Die strafrechtliche Beteiligungsformenlehren Ulrich Steins, ZStW 1993, 445 ff.; *Friedrich*, Strafbare Beteiligung: akzessorische oder originäre Täterschaft?, Triffterer-FS (1996); *Lleszczewski*, Selbständigkeit und Akzessorietät der Beteiligung (1997); *Jakobs*, Akzessorietät. Zu den Voraussetzungen gemeinsamer Organisation, GA 1997, 253 ff.; *Hruschka*, Regressionsverbot, Anstiftungsbegriff und die Konsequenzen, ZStW 1998, 581 ff.

Anders sieht die Situation in Italien aus, wo die Übernahme eines „Einheitssystems“ es gestattet, leicht Lockerungen des Akzessorietätsdogmas zu füllen, und die strafrechtliche Doktrin scheint sich definitiv zugunsten der sogenannten *eventuellen mehrsubjektiven Tatbestandstheorie* (*teoria della fattispecie plurisoggettiva eventuale*) zu orientieren (2). Berücksichtigend, dass Art. 110 sich darauf limitiert einfach nur zu sagen, dass „sind mehrere Personen an derselben Straftat beteiligt, unterliegt jede von ihnen der für diese angedrohten Strafe“, ist das die herrschende Bestätigung dafür, dass das Fundament der Strafbarkeit aller Beteiligten in der Verwirklichung eines Tatbestandes gesucht werden würde, abgeleitet von der Integration der in Frage gestellten Disziplin mit irgendeiner Norm des besonderen Teils (3). Das bedeutet allerdings nicht, dass diese The-

(2) Zu den kriminalpolitischen Folgen der Übernahme eines solchen Modells *Kienapfel*, Der Einheitstäter im Strafrecht (1971); *Burgstaller*, Individualverantwortung bei Alleinhandeln. Einzel- und/oder Mitverantwortung bei Zusammenwirken mit anderen, in: *Eser/Huber/Cornils* (Hsrg), Einzelverantwortung und Mitverantwortung im Strafrecht (1998), 25 ff.; *Hamdorf*, Beteiligungsmodelle im Strafrecht (2002), 25 ff. Zur neueren Gesetzgebenden Tendenz bei den Organisationsdelikten und im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts zu einer „Beteiligungssystem“ siehe überhaupt *Volk*, Tendenzen zur Einheitstäterschaft. Die verborgene Macht des Einheitstäterbegriffs, *Roxin-FS* (2001).

(3) Vgl. *dell'Andro*, La fattispecie plurisoggettiva in diritto penale (1956); *Gallo*, Lineamenti di una teoria sul concorso di persone nel reato (1957); *Padovani*, Le ipotesi speciali di concorso nel reato (1973); *Insolera*, Concorso di persone nel reato, *Dig. Disc. Pen.* 1988, 457 ff.; *Mantovani*, Diritto penale. Parte generale (1992), 513 ff.; *Svariati*, Concorso di persone nel reato tra vecchie e nuove prospettive, *Cass. Pen.* 1994, 1477 ff.; *Fiandaca-Musco*, Diritto penale. Parte generale (1995), 442 ff.; *Romano-Grasso*, Commenta-

orie wirklich in der Lage sei, alle auftretenden Probleme zu lösen, die von den oben erwähnten Fälle aufgestellt wurden, sondern es handelt sich um eine Veränderung, die sich, aufgrund ihres ausgesucht-förmlichen Charakters, äußerst oft als unfähig herausstellt, eine selektive Funktion zwischen den verschiedenen Verhalten der Beteiligten auszuüben (4). Als ob das nicht reichen würde, hat die ausdrückliche Vorhersage, von seitens der italienischen Gesetzgebung, der Strafbarkeit der fahrlässigen Beteiligung (Art. 113 c.p.) und der *aberratio delicti* (Art. 116 c.p.) es geschafft, die Dinge noch komplizierter zu machen, durch das Anzweifeln der eventuellen Anwendung des Instituts, auch in Gegenwart der verschiedenen subjektiven Verantwortungstitel unter den Mitwirkenden (5).

rio sistematico del codice penale (1996), 130 ff.; *G.A. de Francesco*, Sul concorso di persone nel reato, Stud. Iur. 1998, 732 ff.

(4) Vgl. *Seminara*, Tecniche normative e concorso di persone nel reato (1987), 279 ff. und ders., Individualverantwortung bei Alleinhandeln. Einzel- und/oder Mitverantwortung bei Zusammenwirken mit anderei aus italienischer Sicht, in: *Eser/Huber/Cornils*, Einzelverantwortung und Mitverantwortung im Strafrecht, zit., 35 ff.

(5) Zur fahrlässigen Beteiligung *Latagliata*, Cooperazione nel delitto colposo, Enc. Dir. 1962; *Cognetta*, La cooperazione nel delitto colposo, Riv. It. Dir. Proc. Pen. 1980, 63 ff.; *Angioni*, Il concorso colposo e la riforma del diritto penale, Arch. Pen. 1983, 67 ff.; *Belfiore*, Sulla responsabilità colposa nell'ambito dell'attività medico-chirurgica di équipe, Foro It. 1983, 167 ff.; *Severino di Benedetto*, La cooperazione nel delitto colposo (1988); *Bersani*, Appunti sulla funzione della cooperazione colposa nella sistemática del codice penale, Riv. Pen. 1995, 999 ff.; *Risicato*, Il concorso colposo tra vecchie e nuove incertezze, Riv. It. Dir. Proc. Pen. 1998, 132 ff.; *Albeggiani*, La cooperazione colposa, Stud. Iur., 2000, 515. Zum das Problem der bestehenden verschiedenen Verhaltenstitel insbesondere *Pagliari*, La responsabilità del partecipe per il reato diverso da quello voluto (1966); *Insolera*, Tentativo di una diversa lettura costi-

Es bleibt jedoch in beiden Ordnungen bestehen, dass das Fehlen von eindeutigen und/oder ausführlichen Indikationen zum betreffenden Thema der vorliegenden Untersuchung dazu beiträgt, dass dieselben Grenzen zwischen erlaubtem und verbotenen unklar bleiben, belebend durch die „erfinderische Rolle“ der Rechtsprechung. Die Wichtigkeit zu verhindern, dass ein solcher Spielraum schnell dazu ausarten könnte, die Strafbeteiligungsdisziplin zu einem Aufhebungswerkzeug der Garantie zu verringern, die normalerweise für einen Angeklagten vorgesehen ist, treibt daher zur Bereicherung der Erörterung einer Prospektiven des vergleichenden Rechts, im Versuch einen Weg zur Ausarbeitung einer gemeinschaftlichen Lösung zu finden (6).

tuzionale dell'art. 116 c.p., Riv. It. Dir. Proc. Pen. 1978, 1489 ff.; *Donini*, La partecipazione al reato tra responsabilità oggettiva: riflessioni interpretative e proposte di modifica, in: AA.VV., Responsabilità oggettiva e giudizio di colpevolezza (1989); *Stocco*, Alla ricerca di una dimensione costituzionale dell'art. 116 c.p., Cass. Pen. 1990, 35 ff.; *Magliaro*, Diversi titoli di responsabilità per uno stesso fatto concorsuale, in Riv. It. Dir. Proc. Pen. 1994, 3 ff.; *Pelissero*, Colpevolezza della qualifica dell'intraneus e dominio finalistico del fatto nella disciplina del mutamento del titolo di reato, Riv. It. Dir. Proc. Pen. 1996, 328 ff.; *Ciani*, Brevi considerazioni sulla responsabilità del concorrente per il reato diverso da quello voluto, Cass. Pen. 1996; *Canestrari*, La responsabilità del partecipe per il reato dell'extraneus nelle contravvenzioni edilizie proprie, Riv. It. Dir. Proc. Pen. 1998, 281 ff.; *de Vero*, Compartecipazione criminosa e personalità della responsabilità penale, Stud. Iur. 1998; *Gallo*, La responsabilità del partecipe per il reato diverso da quello voluto tra versari in re illecita e principio di colpevolezza, Riv. It. Dir. Proc. Pen. 2000, 1197 ff.

(6) Zu Methoden, Mitteln und den Grenzen des Vergleichs im Strafrecht *Ancel*, Le méthode du droit comparè en droit pénal, RIDC 1949, 513 ff.; *Jescheck*, Entwicklung, Aufgaben und Methoden der Strafrechtsvergleichung (1955); *Herzog*, Les principes et les Métho-

II. Ursprung und geschichtliche Entwicklung des Akzessorietätsprinzips der Teilnahme

Das Akzessorietätsprinzip wurde, zusammen mit den von Glossaren und mittelalterlichen Postglossaren vorhergehend ausgeführten Unterscheidungen zwischen den verschiedenen Verhalten der Mitwirkenden, im XVI Jahrhundert in die deutsche Strafrechtswissenschaft aufgenommen. Darstellend gefestigt von Gandinus in

des du droit pénal comparè, RIDC 1957, 352 ff.; *Ancel*, Politique criminelle et droit comparè, in: ders. (Hsrg), Les principaux aspects de la politique criminelle moderne (1960); *Jescheck*, Il significato del diritto penale comparato per la riforma penale, Riv. It. Dir. Proc. Pen. 1978, 807 ff.; *Nuvolone*, Il diritto penale comparato quale mezzo di ricerca nell'ambito della politica criminale, Ind. Pen. 1980, 10 ff.; *Pedrazzi*, Apporto della comparazione alle discipline penalistiche, in: AA.VV., L'apporto della comparazione alla scienza giuridica (1980); *Pradel*, Droit pénal comparé (1995); AA.VV., Valori e principi della codificazione penale. Le esperienze italiana, spagnola e francese a confronto (1995); *Cadoppi*, Il codice Zanardelli e la codificazione dei Paesi di common law, Riv. It. Dir. Proc. Pen. 1996, 1052 ff.; *Eser*, The importance of comparative legal reaserch for the development of criminal sciences, Int. Enc. Law 1997, 496 ff.; *G.A. de Francesco*, Variazioni penalistiche alla luce dell'esperienza comparata, Riv. It. Dir. Proc. Pen. 1997, 233 ff.; *Eser*, Funktionen, Methoden und Grenzen der Strafrechtvergleichung, Kaiser-FS (1998); *Pradel*, Storia e tendenze attuali del diritto penale comparato, Ind. Pen. 1999, 1241 ff.; *Cadoppi*, Cento anni di diritto comparato in Italia, Ind. Pen. 2000, 1317 ff.; *Fletcher*, Deutsche Strafrechtsdogmatik aus ausländischer Sicht, in: *Eser/Hassemer/Burkhardt* (Hsrg), Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende (2000), 235 ff.; *Palazzo-Papa*, Lezioni di diritto penale comparato (2000); *Cadoppi*, Materiali per un'introduzione allo studio del diritto penale comparato (2001); *Vinciguerra*, Comparazione penale, dogmatica e politica del diritto in Italia al principio del XXI secolo, DPXXI 2002, 241 ff.

„*mandans obligatur non ex mandatum, sed ex delicto subsecuto propter mandatum*“ und wiederbestätigt von Bartolus, nach dem „*nam licet furiosus absolvatur nihilo minus mandator tenetur*“ diese Auffassung seinen Kontrollprozess in der klaren Unmöglichkeit der Verantwortungsbewertung der eventuellen Beteiligten „*nisi constet de delicto principalis*“ (7) fand. Bis man nicht eine endgültige Formulierung des zu analysierenden Prinzips findet, wird man sich gedulden müssen, bis der Einfluss des *Giusnaturalismus* zur Identifizierung des „Urhebers“ führt, der alle vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Voraussetzungen eines Verbrechens erfüllt, und demjenigen, dagegen, die „Beyhülfe“ zuweist, der sich darauf beschränkt irgendeine Art von Beitrag zur Verwirklichung der gemeinsamen Straftat zu leisten (sogenannte *formal-objektive Theorie*) (8). Das bedeutet, dass es erst im Laufe der zweiten Hälfte des siebten Jahrhunderts möglich war zu der Ansicht zu kommen, nach der die Strafbarkeit dieses letzten „*semper factum illicitum et imputabile in causa physica*“ voraussetzten

(7) Vgl. *Gandinus*, *Tarctatus de maleficiis* (1494), 31 ff.; *Bartolus*, *Commentaria in secundam digesti novi partem* (1552), 137 ff.; *Baldus*, *Commentaria super nono Codicis* (1526), 233 ff.; *Farinacius*, *Opera criminalia. Pars Quinta* (1610), 430 ff. Zur einen sorgfältigen geschichtlichen Wiederaufbau der Beteiligungstheorie in der deutschen Literatur *Bloy*, *Die Beteiligungsform als Zurechnungstypus im Strafrecht*, zit., 58 ff.

(8) In diesem Sinne *Pufendorf*, *De jure naturae et gentium*, 1672, 73. Die Differenzierung wird identifiziert von *Bohmer*, *Meditationes in constitutionem criminalem Carolinam* (1770), 840 mit deren zwischen *causa principalis* und *causa minus principali*; von *Ziegler*, *Disputatio de iure criminale* (1782), 15 mit deren zwischen *causa physica* und *moralis*; von *Meister*, *Principia iuris criminalis Germaniae communis* (1789), 29 mit deren zwischen *auctor in sensu speciali* und *in sensu generali*.

müsste. Von diesem Gesichtspunkt aus, erscheinen die Untersuchungen von Bohemer als eine wirklich ausreichende Darstellung, wie man, ausgerechnet in dieser Zeit, begann einer bestehenden Verbindung zwischen dem Verhalten des Täters und dem des einfachen Teilnehmers eine normative Relevanz zuzuweisen. Sicher bleibt, dass die Ergebnisse der Ausarbeitungen der Gelehrten des naturalen Rechts einen wichtigen, rechtlichen Vergleich in der Disziplin über die strafbare Beteiligung finden, die vom *Codex Juris Bavarici Criminalis* des 1751, vom *Constitutio Criminalis Theresiana* des 1768, und letztendlich vom Strafrechtsgesetzbuch für die preußischen Staaten des 1789, vorgesehen ist (9).

Zur Bestätigung der Akzessorietätslehre wurde das Bewusstsein von welchen verglichen und wie viele seine angewandten Fehler sein könnten, ausgehend von dem berühmten Streit zwischen Bartolus und Clarus über die Anwendbarkeit der Straftatumstände (*latu sensu*) an allen Beteiligten. Boehmer selbst war beispielsweise dazu gezwungen, sich dem Problem der Unterscheidung zwischen tat- und täterbezogenen Strafminderungsgründen zu stellen, und als wahrhaftig anwendbar nur erstere zu erhalten. Auf diese Art wäre es wirklich kein Problem gewesen die Strafbarkeit des Vorge-

(9) Der Artikel 3 des CCT schreibt beispielsweise vor, dass „eine Missetat wird begangen sowohl durch unmittelbare Tathandlung, als durch Zutat, und Mitwirkung. Ersteres geschieht, wenn Jemand entweder allein, oder in Beyhülfe anderer Mitgespannen die Missetat selbst ausübet. Letzteres ergibt sich, wenn Jemand bei Ausübung der Missetat zwar nicht selbst Hand anleget, jedoch auf ein- oder andere Art, als durch Geheiß, Befehl, Anrathung, Belobung, Guttheißung, Unterrichtung, Vorschub, und Hülffleistung, Einwillig- und Zulassung wissenschaftlich- und gefährlicher Weis die Missetat veranlasset, oder befördert, und solchergestalt dabei mitwirket“.

setzen wegen der unüberprüfaren Ordnung zuzugeben, gefolgt vom untersten, wie auch die Tatsache, dass das Bestehen eines Entschuldigungsgrundes im Kopf des Täters, entgegen jeder Logik, die Verantwortung des Anstifters ausschließen würde (10). Gerade die Erfordernis, ähnliche gefährliche Straflockerungen zu vermeiden, zwingt die Literatur dieser Zeit zur Überarbeitung, diesmal ansatzweise der sogenannten *subjektiven Theorie*, der Figur des „intellektuellen“ Täters und, darauffolgend, diesen letzten von dem „mittelbaren“ zu unterscheiden, beziehungsweise von demjenigen, der eine Straftat begangen hatte, sich eines Hintermannes als einfaches Werkzeug des eigenen Willens bedienend (11). Noch heute, werden als paradigmatische Fälle der mittelbaren Täterschaft, der Bestimmung von nicht zurechnungsfähigen oder nichtschuldigen Personen, die Schaffung einer rechtsfertigen Situation (A stiftet B an C zu töten, darauf hoffend, dass letzterer, sich in

(10) *Boehmer*, *Meditationes in constitutionem criminalem Carolinam*, zit., 839.

(11) Vgl. *Kleinschrod*, *Systematische Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts nach der Natur der Sache und der positiven Gesetzgebung* (1794), 257 ff.; *Grolman*, *Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft* (1798), 27 ff.; *Tittmann*, *Grundlinien der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde* (1800); *Mittermaier*, *Über Begriff, Arten und Strafbarkeit des Urhebers*, *NarchCrimR* 1819, 125 ff.; *Bauer*, *Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft* (1827), 94 ff.; *Klein*, *Entwicklung der Grundsätze des Strafrecht* (1828), 104 ff.; *Stübel*, *Über die Teilnahme mehrerer Personen an einen Verbrechen* (1828), 85 ff.; *Abegg*, *Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft* (1836), 124 ff.; *Köstlin*, *System des deutschen Strafrechts* (1855), 257 ff.; *Berner*, *Die Lehre von der Teilnahme und die neue Controversen über Dolus und Culpa* (1847), 165 ff.; sowie *Hälschner*, *System des Preußischen Strafrechts* (1859), 356 ff.

Notwehr befindend, B überwindet) und die Verleitung zum Irrtum des Tatmittels (A bittet B ihm eine Tasche zu holen, die im Hause von C gelassen worden ist und lässt diesen im Glauben, dass sie die seine sei) berücksichtigt (12). Andererseits hätte die Gelegenheit, sich diesem Problemen der Annahme der arbeitsteiligen Ausführung zu stellen, dazu geführt die sogenannte

(12) Dazu *Hegler*, Zum Wesen der mittelbaren Täterschaft, RG-FS (1929); *Eb. Schmidt*, Die mittelbare Täterschaft, Frank-FS (1930); *Hegler*, Mittelbare Täterschaft bei nicht rechtswidrigen Handlungen der Mittelsperson, Schmidt-FS (1932); *Simons*, Die Mittelbare Täterschaft und ihr Verhältnis zur Teilnahme, GS 1932, 241 ff.; *Berges*, Der gegenwärtige Stand der Lehre von dolosen Werkzeug (1934); *Bubolz*, Die mittelbare Täterschaft (1934); *Kraus*, Die mittelbare Täterschaft im geltenden und künftigen Strafrecht (1935); *Baumann*, Mittelbare Täterschaft oder Anstiftung bei Fehlvorstellungen über den Tatmittler?, JZ 1958, 233 ff.; *Johannes*, Mittelbare Täterschaft bei rechtmässigem Handeln des Werkzeuges, ein Scheinproblem (1963); *Schröder*, Der Täter hinter dem Täter (1965); *Herzberg*, Mittelbare Täterschaft bei rechtmässig oder unverboden handelndem Werkzeug (1967); *Fincke*, Der Täter neben dem Täter, GA 1975, 176 ff.; *Spendel*, Der Täter hinter dem Täter, Lange-FS (1976); *Roxin*, Bemerkungen zum Täter hinter dem Täter, Lange-FS (1976); *Herzberg*, Täterschaft und Teilnahme (1977); *Meyer*, Der Ausschluß der Autonomie durch Irrtum. Ein Beitrag zur mittelbaren Täterschaft und Einwilligung (1984); *Spiegel*, Nochmals: Mittelbare Täterschaft bei deliktisch handelndem Werkzeug, NJW 1984, 110 ff.; *Sippel*, Mittelbarer Täterschaft bei deliktisch handelndem Werkzeug, NJW 1984, 2226 ff.; *Hünnerfeld*, Mittelbare Täterschaft und Anstiftung im Kriminalstrafrecht der Bundesrepublik Deutschland, ZStW 1987, 228 ff.; *Stein*, Die Strafrechtliche Beteiligungsformenlehre (1988); *Schroeder*, Der Sprung des Täters hinter dem Täter aus der Theorie in die Praxis, JR 1995, 177 ff.; *Randt*, Mittelbare Täterschaft durch Schaffung Rechtfertigungslagen (1997); *Murmann*, Zur mittelbaren Täterschaft bei Verbotsirrtum des Vordermannes, GA 1998, 78 ff.; *Otto*, Mittelbare Täterschaft und Verbotsirrtum, Roxin-FS (2001).